

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 2.

Weimar.

15. Januar 1876.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[5] I. Wenn auch in Folge des mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 die besonderen Geburts-, Trauungs- und Sterberegister der Juden nicht mehr zur Beurkundung des Personenstandes fortzuführen sind, so muß doch durch die Rücksicht auf das Interesse des jüdischen Kultus die Fortführung derselben in der durch diesen Zweck bedingten Maße geboten erscheinen. Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs verordnen wir demnach hierüber nach vorgängigem Gehör des Großherzoglichen Landrabbiners, wie folgt:

### §. 1.

Die bestehenden Gesamt-Register für sämtliche Juden des Großherzogthums werden von dem Landrabbiner in der bisherigen Weise fortgeführt. Auch verbleibt es dabei, daß die jüdischen Schullehrer oder Vorbeter in den Orten, wo der Landrabbiner nicht wohnt, über die an diesen Orten vorkommenden Fälle Spezial-Register zu führen und daraus über die im Laufe jedes Jahres vorgekommenen Fälle Auszüge — welche jedoch fernerhin durch sie selbst als übereinstimmend mit den von ihnen geführten Registern zu beglaubigen sind — dem Landrabbiner zur Eintragung in die Gesamt-Register bis zum 15. Januar des folgenden Jahres einzusenden haben.

### §. 2.

Die bisherigen Register sind mit dem Ende des Jahres 1875 abzuschließen. Die Eintragungen vom 1. Januar 1876 ab erhalten die Ueberschrift: